



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision der

Zentraldeponie Alte Scheune

vom 22.07.2026

Betreiber: Olper Entsorgungszentrum GmbH & Co. KG
Standort: Alte Scheune
57462 Olpe

Die OEZ GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort im Auftrag des Kreises Olpe eine Deponie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 t. Die Deponie befindet sich in der Ablagerungsphase.

Datum der Überwachung: 09.07.2026

Vor-Ort-Aufwand: 09,00 Personenstunden

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 07,25 Personenstunden

Gesamtaufwand: 16,25 Personenstunden

Art der Revision: ☒ angemeldet / ☐ unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: keine externen Behörden

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Deponiekörper, Betriebsführung, Sickerwasserkläranlage

Grundlage der Überprüfung: Planfeststellung gem. § 7 AbfG vom 12.12.1986
Planänderungsgenehmigungen und Anzeigen
gem. § 35 Abs. 4 KrWG

Ergebnis der Überprüfung: kein Mangel

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.